



WORLD HEALTH ORGANIZATION
ORGANISATION MONDIALE DE LA SANTÉ
WELTGESUNDHEITSORGANISATION
ВСЕМИРНАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ ЗДРАВООХРАНЕНИЯ

REGIONAL OFFICE FOR EUROPE
BUREAU RÉGIONAL DE L'EUROPE
REGIONALBÜRO FÜR EUROPA
ЕВРОПЕЙСКОЕ РЕГИОНАЛЬНОЕ БЮРО

Head office:

UN City, Marmorvej 51,
DK-2100 Copenhagen Ø, Denmark
Tel.: +45 45 33 70 00; Fax: +45 45 33 70 01
Email: contact@euro.who.int
Website: <http://www.euro.who.int>

Our reference:	Second call	Your reference:
Notre référence:	2017	Votre référence:
Unser Zeichen:		Ihr Zeichen:
См. наш номер:		На Ваш номер:

Datum: 31. März 2017

AN ALLE MITGLIEDSTAATEN IN DER
EUROPÄISCHEN REGION DER WHO

Sehr geehrte Damen und Herren,

da auf unseren Aufruf zur Einreichung von Nominierungen für den Ständigen Ausschuss des Regionalkomitees für Europa bis zur gesetzten Frist am 10. März 2017 keine ausreichende Zahl von Antworten eingegangen ist, möchte ich Ihnen hiermit mitteilen, dass der Vierundzwanzigste Ständige Ausschuss beschlossen hat, die Nominierungsfrist bis zum 28. April 2017 zu verlängern.

Das Sekretariat hatte bis 10. März 2017 eine Nominierung von einem Land aus der Gruppe A für die Mitgliedschaft im SCRC erhalten, doch stehen dieser Gruppe gemäß Anhang 2 des Dokuments EUR/RC66/4 zwei freie Sitze zur Verfügung, wenn die Amtszeit des Mitglieds aus Deutschland auf der 67. Tagung des Regionalkomitees im September 2017 endet. Die anderen beiden im SCRC vertretenen Mitgliedstaaten aus der Gruppe A sind Island und die Slowakei.

Angesichts dieses Mangels an Kandidaturen hat der Vierundzwanzigste Ständige Ausschuss beschlossen, die Frist für die Nominierung von Kandidaten zu verlängern; dies gilt jedoch nur für Länder der Gruppe A. Gemäß der Resolution EUR/RC63/R7 gehören dieser Gruppe folgende Länder an: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Falls dieser zweite Aufruf an die Gruppe A wieder nicht zu einer ausreichenden Zahl von Kandidaten führt, kann der Ständige Ausschuss auch Bewerbungen aus anderen geografischen Gruppen in Betracht ziehen.

Jeder Mitgliedstaat sollte bei seiner Nominierung ein Curriculum vitae der nominierten Person an das Sekretariat übermitteln. Mitgliedstaaten, die Kandidaten für den Ständigen Ausschuss nominieren, sind außerdem gehalten, eine Absichtserklärung beizufügen, die in einer der vier Amtssprachen der Europäischen Region der WHO verfasst sein muss. Das Schreiben sollte eine kurze Erläuterung folgender Elemente beinhalten:

-
- einen Überblick über die wichtigsten Elemente der Beziehungen zwischen der WHO und dem nominierenden Mitgliedstaat, einschließlich sämtlicher Ereignisse oder Programme, die für den betreffenden Mitgliedstaat von besonderer Bedeutung sind;
 - eine Klarstellung, für welche Prioritäten der WHO der nominierende Mitgliedstaat sich während seiner dreijährigen Amtszeit einsetzen will; und
 - eine Antwort auf die Frage, wie der nominierende Mitgliedstaat diese Prioritäten während seiner dreijährigen Amtszeit in die Praxis umsetzen will und aus welchen Gründen er sich um die Mitgliedschaft in einem leitenden Organ beworben hat.

Die Länge der Absichtserklärung sollte 600 Wörter nicht überschreiten.

Die für die Bewerbungen auszufüllenden Curriculum-Vitae-Formulare können von der Sharefile-Site heruntergeladen werden. Für den Zugang benötigen Sie einen Benutzernamen (E-Mail-Adresse) und ein Passwort.

Website: <https://euro.sharefile.com/login.aspx>

Benutzername: eunominations@who.int

Passwort: Copenhagen2017 *(Bitte beachten Sie die Groß- und Kleinschreibung).*

Vorabkopien der Nominierungen und Curricula vitae können an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: eugovernance@who.int.

Auf seiner vierten Tagung am 20. und 21. Mai 2017 wird der Vierundzwanzigste Ständige Ausschuss alle bis Ablauf der verlängerten Frist am 28. April 2017 eingegangenen Nominierungen (einschließlich derer aus der Gruppe A) prüfen und sich auf eine Liste von Kandidaten einigen, die der Zahl der zu besetzenden Sitze entspricht. Länder, deren Kandidaten nicht in die engere Wahl gekommen sind, werden vom SCRC vor der 67. Tagung des Regionalkomitees benachrichtigt.

Gestatten Sie mir, Sie auch auf Regel 14.2.2 der Geschäftsordnung hinzuweisen: d) „Mitgliedstaaten, die Nominierungen eingereicht haben, müssen bei der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes im Regionalkomitee vertreten sein, andernfalls können ihre Nominierungen nicht berücksichtigt werden“.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Zsuzsanna Jakab
Regionaldirektorin